

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00078

vom 9. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2022.00078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00078 du 9 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00078 del 9 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

2. Oktober 2022 die zu viel ausgerichtete Entschädigung für die Monate Januar bis Dezember 2021 von insgesamt Fr. 6'928.70 wieder zurück (Urk. 10/4).

Die von der X.____ GmbH gegen die Rückforderung am 13.

Oktober 2022 (Urk. 10/3) erhobene Einsprache wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom

E. 3

Covid-19-Gesetz). Seit ihrem Inkrafttreten per 17. März 2020 wurde die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom Bundesrat mehrfach geändert. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Für zeitlich offene Dauersachverhalte bedeutet dies, dass sie grundsätzlich nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen zu beurteilen sind (BGE 148 V 162 E. 3.2.1). Weiter stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 131 V 242 E. 2.1, 121 V 362 E. 1b).

Vorliegend streitig ist die Rückforderung der für die Monate Januar bis Dezember 2021 ausgerichteten Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Anwendbar sind daher die in diesen Monaten gültigen Bestimmungen, welche nachfolgend in der entsprechenden Fassung zitiert werden. 2.3

Laut Art. 1 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen. Nach Art.

E. 3.1

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen einer Rückerstattungspflicht erfüllt sind.

E. 3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung vom 12. Oktober 2022 (Urk. 10/4) seit der Abrechnung vom 16. Februar, 2. März, 26. Mai, 6. August, 15. September, 13. Oktober, 2. November, 2. Dezember 2021 sowie 6. Januar 2022 (vgl. Urk. 10/7), womit Z.____ für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 Taggelder ausgerichtet worden waren, die Dauer der Rechtsmittelfrist,

die bei einer formellen Verfügung 30 Tagen betragen hätte (Art. 52 Abs. 1 ATSG), bereits verstrichen war. Demzufolge setzt die Rückforderung dieser Taggelder voraus, dass die Voraussetzungen einer prozessualen Revision oder einer Wiedererwägung dieser Abrechnungen erfüllt sind (vgl. E. 2.5 hier vor).

E. 3.3

Z.____

hat bei der X.____ GmbH unbestrittenermassen eine arbeitgeberähnliche Stellung, da sie seit dem 1. September 2018 (Tagesregister-Datum) im Handelsregister als Gesellschafterin eingetragen ist (Internet-Handelsregister auszug des Kanton Zürich).

Für ihre Tätigkeit ist ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 1'250.-- vereinbart (Urk. 14/B1).

Dieser Lohn diente der Beschwerdegegnerin als Bemessungsgrundlage und bildete das AHV-pflichtige Einkommen im Jahr 2019 von Fr. 15'000.-- (vgl. Urk. 2). In Bezug auf die einzelnen Antragsmonate gab die Beschwerdeführerin an, dass der an Z.____

(ausbezahlte) Lohn für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2021

Fr. 535.-- monatlich betragen habe. In den folgenden Monaten sei kein Lohn mehr ausbezahlt worden. Dementsprechend notierte sie für die erste Periode einen Lohnausfall von Fr.

715.-- pro Monat, für die weiteren Monate einen solchen von Fr.

1'250.-- (Urk. 14/B1).

Vor dem Hintergrund, dass bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern von Selbstständig erwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung die Entschädigung 80

Prozent des Lohnausfalls im entsprechenden Monat beträgt und für die Berechnung des Taggeldes das monatliche AHV-pflichtige Einkommen durch 30 geteilt

wird (vgl.

E. 2.4.3 hiervor; vgl. auch Rz 1058 KS CE), errechnete die Beschwerdegegnerin für die Monate Januar und Februar 2021 ein Taggeld von Fr. 19.20 ($(\text{Fr. } 1'250.-- - \text{Fr. } 535.--) / 30 \times 80\%$) und für die Zeit von März bis Dezember 2021 ein solches von Fr. 33.60 ($(\text{Fr. } 1'250.-- / 30 \times 80\%)$; vgl. auch Urk. 10/7). Auf dieser Grundlage

richtete die Beschwerdegegnerin folgende Corona-Erwerb ersatzentschädigungen aus:

Fr. 633.30

für den Monat Januar 2021, Fr. 572.-- für den Monat Februar 2021, Fr. 1'108.25 für den Monat März 2021, Fr. 1'072.50 für den Monat April 2021, Fr. 1'108.25 für den Monat Mai 2021,

Fr. 1'072.50 für den Monat Juni 2021, Fr. 1'108.25 für den Monat Juli 2021, Fr. 1'108.25 für den Monat August 2021, Fr. 1'072.50 für den Monat September 2021, Fr. 1'108.25 für den Monat Oktober 2021, Fr. 1'072.25 für den Monat November 2021 und Fr. 1'108.25 für den Monat Dezember 2021.

Ausbezahlt wurden die Entschädigungen an die X.____ GmbH, und zwar jeweils im für den Anspruchsmonat folgenden Monat (Urk. 10/7, vgl. auch Urk. 10/4).

E. 3.4

Gemäss Revisionsbericht der A.____ AG wurden ab März 2021 weiterhin Lohnzahlungen in der Höhe von Fr. 500.-- monatlich an Z.____ ausbezahlt (Urk. 10/5). Dies ergibt sich auch aus der Buchungsübersicht respektive dem Kontoblatt der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 10/6). Demnach wurde n

Z.____ am 20.

Januar, 19. Februar, 19.

März, 20. April, 20. Mai, 18. Juni und 20. Juli 2021 für die Monate Januar bis Juli 2021 jeweils Fr. 500.-- und am 20. August, 20. September, 20.

Oktober, 19.

November und 20. Dezember 2021 für die Monate August bis Dezember 2021 jeweils Fr. 1'000.-- überwiesen. Sodann ergibt sich aus dem Kontoblatt Löhne/Gehälter, dass am 20. August und 1. November 2021 zusätzlich eine Lohnnachzahlung an Z.____ im Betrag von Fr. 2'808.60 (für den Monat August 2021) bzw. Fr. 850.-- (für den Monat November 2021) erfolgte.

E. 3.5

Davon ausgehend berechnete die Beschwerdegegnerin in der Rückforderungsverfügung das Taggeld für die Monate Januar bis Juli 2021 gestützt auf einem Lohnausfall von Fr. 750.-- resp. Fr. 250.-- für die Monate September, Oktober und Dezember 2021 und setzte es auf Fr. 20.-- resp. Fr. 7.20 fest (vgl. Urk. 10/4). Im August und November 2021 erzielte Z.____ einen Lohn von Fr. 3'808.60 resp. Fr. 1'850.--. Folglich hat sie in diesen Monaten keinen Lohnausfall erlitten. Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, dass es sich bei den von der Revisionsstelle festgehaltenen Auszahlungen nicht um Löhne, sondern vielmehr um eine Art «Vorschuss» der Covid-Leistungen handelte (Urk. 1, Urk. 13), vermag sie damit nicht durchzudringen. Die Zahlungen seitens der Beschwerdeführerin erfolgten jeweils in dem Monat, für welchen der Lohn geschuldet war, und damit vor dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung für die einzelnen Monate überhaupt entstehen konnte. Mithin handelte es sich um Lohnfortzahlungen. Bei einer versicherten Person in arbeitgeberähnlicher Stellung ist entscheidend, ob sie selbst einen Lohnausfall erlitten hat. Ihr Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz ist subsidiär zur Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin (BGE 148 V 265 E. 5.3.5).

Weitere Beweismittel wurden keine offeriert. 3.6

Daraus, dass Z.____ im Jahr 2021 einen geringeren Lohnausfall erlitten hat, folgt, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin am 16. Februar 2021, 2. März 2021, 26. Mai 2021, 6. August 2021, 15. September 2021, 13. Oktober 2021, 2. November 2021, 2. Dezember 2021 und 6. Januar 2022 offensichtlich zu viel Taggelder ausbezahlt hat. Dieser Leistungsbezug der Beschwerdeführerin war daher unrechtmässig. Die Voraussetzung für eine Wiedererwägung respektive prozessuale Revision sind erfüllt, weshalb die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin die Taggelder in der Höhe von insgesamt Fr. 6'928.70 gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückfordern kann.

E. 3.7

Rückforderungspflichtig ist nach Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässigen Leistungen. Unbestrittenermassen wurde die Erwerbsausfallentschädigung der Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin ausbezahlt (vgl. Urk. 10/7), weshalb sie rückerstattungspflichtig ist. Angesichts dessen ist es ohne Belang und braucht nicht erörtert zu werden, ob sie grundsätzlich überhaupt anspruchsberechtigte Empfängerin der Entschädigungen war (vgl. BGE 148 V 265). 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerden. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ GmbH - Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Arnold Gramigna Stadler

E. 8

Abs. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) gemäss Art. 53 ATSG erfüllt sind (BGE 138 V 324 E. 3.1).

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdecken oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Gemäss Abs. 2 kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Vorausgesetzt ist, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also nur dieser einzige Schluss denkbar ist. Dieses Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (Urteile des Bundesgerichts 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 3.2 und 9C_575/2007 vom 18. Oktober 2007 E. 2.2, je mit Hinweisen). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.